

# Allgemeine Versicherungsbedingungen der TCS OccasionGarantie Basis

---

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3.5 Tonnen (AVB)

### Garantieversicherung TCS OccasionGarantie Basis

#### Definitionen:

- Versicherer: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG,  
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen
- Versicherungsnehmer: Touring Club Schweiz  
Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier
  
- Der Versicherungsnehmer schliesst die versicherten Personen zu deren Gunsten an einen Kollektivversicherungsvertrag mit dem Versicherer an.
- Versicherte Personen: natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz
- Verkäufer: Verkaufsstellen des Versicherungsnehmers
- Versicherter Gegenstand: In der Schweiz immatrikulierte Personenwagen und Nutzfahrzeuge,
  - deren Gesamtgewicht höchstens 3.5 Tonnen beträgt;
  - deren erste Inverkehrsetzung im Zeitpunkt der Stellung des Versicherungsantrags weniger als 10 Jahre zurückliegt;
  - deren Laufleistung im Zeitpunkt der Stellung des Versicherungsantrags weniger als 150'000 km beträgt; und
  - die von TCS einem Fahrzeugcheck gemäss den Standards von TCS unterzogen worden sind.(nachfolgend "Fahrzeug" bzw. "Fahrzeuge")
- Empfangsbevollmächtigter und Schadenregulierer des Versicherers: Insercle AG,  
Konkordiastrasse 12, 8032 Zürich  
Im Rahmen des vorliegenden Versicherungsverhältnisses vertritt Insercle AG den Versicherer und ist befugt, in dessen Namen und auf dessen Rechnung Mitteilungen entgegen zu nehmen und Schäden zu regulieren.
- Versicherungszertifikat: Versicherungsbestätigung für die versicherte Person, in der das versicherte Fahrzeug aufgeführt ist
- TCS OccasionGarantie: Garantie, die das im Versicherungszertifikat aufgeführte Fahrzeug deckt
- Art der Versicherung: Schadenversicherung

#### Voraussetzung für die Garantie:

Die TCS OccasionGarantie Basis kann zwingend nur für Fahrzeuge abgeschlossen werden, welche vorgängig vom Versicherungsnehmer einem Fahrzeugcheck gemäss den Standards des Versicherungsnehmers ("TCS Fahrzeugcheck") unterzogen worden sind. Die TCS OccasionGarantie Basis kann bis maximal 1'000 km Laufleistung bzw. 2 Monate ab dem TCS Fahrzeugcheck (es gilt das zuerst erreichte) über den Verkäufer abgeschlossen werden.

## **1. Inhalt der Garantie**

- 1.1. Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat die versicherte Person Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
- 1.2. Zum Leistungsumfang zählen ausschliesslich notwendige, nicht aber lediglich empfohlene (z. B. aufgrund von Herstellervorgaben) Arbeiten zur Schadensbehebung.
- 1.3. Notwendige Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten gehören lediglich soweit zum Leistungsumfang, als diese nicht Sowiesso-Kosten im Rahmen von Wartung, Reinigung oder Inspektion darstellen.

## **2. Geltungsbereich der Garantie**

Die Versicherung gilt für in der Schweiz immatrikulierte Fahrzeuge, die im jeweiligen Versicherungszertifikat aufgeführt werden.

## **3. Umfang der Garantie**

### **3.1. Subsidiärdeckung**

Die versicherte Person hat Anspruch auf die in § 3, Ziff. 2 ff in Verbindung mit § 4. aufgezählten Leistungen, sofern und soweit solche Leistungen nicht von einem anderen Leistungserbringer erbracht werden müssen, wenn die vorliegende Versicherung nicht bestehen würde (Subsidiärdeckung).

Ein allfälliger Selbstbehaltsabzug sowie allfällige Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall eines anderen Leistungserbringers werden nicht ersetzt.

### **3.2. Deckungsumfang**

Die Garantie bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile der genannten Baugruppen des im Garantiezertifikat näher bezeichneten Fahrzeuges bis 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (garantierte Teile).

### **3.3. Motor**

Teile: Zylinderblock, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Motorblock, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehende Innenteile: Ausgleichswelle, Hydro-stössel, Kipphebel, Kolben, Kolbenbolzen, Kolbenringe, Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Nockenwelle, Ölpumpe, Pleuel, Pleuellager, Schleppebel, Schwinghebel, Steuergehäuse, Steuerkette, Steuerkettenräder, Steuerkettenspanner, Stössel, Ventile, Ventiltfeder, Ventiltführung, Ventilsitz, Ventilschaftdichtungen

### **3.4. Schalt- und Automatikgetriebe**

Teile: Getriebegehäuse, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe und folgende Innenteile: Bremsbänder, Fliehkraft-regler, Getriebehalsgehäuse, Getriebelager, Gleitsteine, Hauptwelle, Hydrokolben, Lamellen, Nebenwelle, Ölpumpe, Planetengetriebe, Planeten-räder, Schaltgabel, Schaltübertragungsteile, Schaltwelle, Sonnenräder, Steuereinheit, Synchronkörper, Synchronringe, Tachoantrieb, Vorgelege-welle, Zahnräder

### **3.5. Achsengetriebe**

Teile: Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschliesslich folgender Innenteile: Ausgleichskorb, Ausgleichsräder, Differentiallager, Kegelrad, Lamellen, Tellerrad

### **3.6. Periphere Bauteile**

Die Garantie umfasst nur insoweit auch periphere Bauteile (z. B. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Kabelstränge, Zündkerzen, Glühkerzen, usw.), als diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in § 2 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz hierdurch technisch erforderlich wird.

Die vorstehende enumerative Aufzählung ist abschliessend und auch nicht im Rahmen abweichender Vereinbarungen disponibel.

#### 4. Kostenbeteiligung / Begrenzung / Selbstbehalt

- 4.1. Der Umfang der vertraglichen Maximalleistungen für Material- und Lohnkosten, unter Berücksichtigung der Grenze des § 4, Ziff. 2 bestimmt sich nach der folgenden Tabelle:

Kilometerstand	Übernahme bis maximal
bis 50.000 km	100 %
bis 60.000 km	90 %
bis 70.000 km	80 %
bis 80.000 km	70 %
bis 90.000 km	60 %
bis 100.000 km	50 %
über 100.000 km	40 %

- 4.2. a) Der Garantieanspruch ist auf CHF 3000 je Versicherungsdauer begrenzt (Versicherungssumme).  
b) Die Versicherungssumme ist ferner beschränkt auf den objektiven Zeitwert des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Schadenseintritts.  
c) Abweichend zu lit. a) kann eine niedrigere Versicherungssumme vereinbart werden, wobei ein von der versicherten Person bezahlter Kaufpreis unterhalb der in lit. a) genannten Summe automatisch als vertragliche vereinbarte Versicherungssumme gilt.
- 4.3. Auf die Erhebung eines Selbstbehaltes wird verzichtet.

#### 5. Leistungsausschluss

- 5.1. Vom Garantieuumfang nicht erfasst sind:

- a) Schäden, die an Teilen entstehen, welche beim TCS Fahrzeugcheck als mangelhaft oder reparaturbedürftig aufgeführt worden sind, sofern diese nicht im Nachgang durch einen anerkannten Reparaturbetrieb instandgesetzt wurden und dies mittels Reparaturrechnung belegt werden kann. Ebenfalls nicht erfasst sind Folgeschäden aufgrund des Defekts eines beim TCS Fahrzeugcheck als mangelhaft oder reparaturbedürftig aufgeführten Teils.  
b) Kosten, die nicht im direkten kausalen Zusammenhang mit dem garantierten Schaden, bzw. dessen Ermittlung stehen.  
c) Folgeschäden, die lediglich mittelbar auf den garantierten Schaden zurückzuführen sind, wie z. B. Abschleppkosten, Stellplatzgebühren, Mietwagenkosten, Nutzungsausfallentschädigung, Frachtkosten sowie in Folge des Schadenseintritts an nicht von der Garantie umfassten Teilen eingetretene Schäden.  
d) Aufwendungen für Pflege, Lackierungs- und Reinigungsarbeiten, Wartungs- und Inspektionskosten, sowie Kosten der Erstellung eines Kostenvoranschlags, Entsorgungskosten sowie vergebliche bzw. unnütze Aufwendungen im Rahmen der Schadensermittlung und -behebung.  
e) Dichtungen und darauf zurückzuführende Schäden, soweit diese nicht von § 3, Ziff. 6, umfasst sind.  
f) Sämtliche Leitungen (Elektrik, Flüssigkeiten, Schmierstoffe, etc.), soweit diese nicht untrennbarer Bestandteil der unter § 3 dieser Bedingungen genannten Teile sind, bzw. soweit diese einen von den vorgenannten Bauteilen isolierten Schaden (Kabelbruch, Durchscheuerungen, etc.) aufweisen und daraus resultierende Folgeschäden.  
g) sämtliche Betriebsstoffe und Verbrauchsartikel (Kraftstoffe, Filter, etc.).
- 5.2. Keine Garantie besteht, ohne Berücksichtigung der Ursachen, für folgende Schäden:
- a) unfallbedingte, d. h. aufgrund unmittelbarer von aussen einwirkender mechanischer Ereignisse.  
b) aufgrund der Veränderung der werksseitigen Integrität des Fahrzeugs (Tuning, jeglicher Eingriff in die Fahrzeugelektronik, etc.).  
c) durch die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und dazu dienenden Vorbereitungs- und Übungsfahrten.  
d) wegen fortgesetzter Verwendung eines bereits reparaturbedürftigen Teils oder eines nicht vom Hersteller zugelassenen Ersatzteils, soweit der Schaden darauf kausal zurückzuführen ist.  
e) Schäden, die auf einen Eingriff in die Fahrzeugintegrität zurückzuführen sind, der bei fachlicher Überprüfung zu einem Wegfall der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs geführt hätte.  
f) aufgrund mut- oder böswilliger Einwirkungen, jeder Art von Entwendung, mangelhafter Sorgfalt, ungewöhnlicher äusserer Einwirkungen (Tierschäden, Steinschlag, Aufsetzen etc.).  
g) aufgrund höherer Gewalt und überdurchschnittlicher Witterungseinflüsse (Sturm, Hagel, Frost, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung), sowie hitzebedingter Einflüsse und Brand oder Explosion.  
h) aufgrund von kriegerischen Handlungen jeder Art, Terror, Bürgerkrieg, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, sonstiger hoheitlicher Eingriffe oder aufgrund unkontrollierten Auftretens von Unfällen bei der Energiegewinnung.  
i) für die eine vorrangige Haftung eines Dritten (Hersteller, Verkäufer, etc.) besteht, bzw. deren Behebung im Rahmen von Kulanzmassnahmen erfolgt oder die auf Konstruktions-, Herstellungs- oder Materialfehler (auch erhöhter Ölverbrauch) zurückzuführen sind.  
j) aufgrund von Oxidation oder Korrosion am versicherten Fahrzeug.  
k) durch mangelhafte Wartung, Pflege oder sonstige unsachgemässe Behandlung und Verwendung des versicherten Fahrzeugs, bzw. die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe.  
l) nach Einwirkung von Wasser in jeglicher Form, bzw. vergleichbaren Flüssigkeitseinwirkungen.

- 5.3. Jegliche Ansprüche aus der Garantie entfallen, wenn

- a) bei (auch zeitweiliger) Verwendung des Fahrzeugs im Rahmen gewerblicher Personenbeförderung,  
b) gewerbmässiger Vermietung des Fahrzeugs,

c) dauerhafter Überlassung des Fahrzeugs an einen wechselnden Personenkreis (z. B. Carsharing, etc.).

## **6. Obliegenheiten im Schadenfall**

- 6.1. Die versicherte Person hat einen Schaden unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen via Reparaturwerkstatt und immer vor Reparaturbeginn dem Schadenregulierer zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Die versicherte Person hat die freie Wahl eines anerkannten Reparaturbetriebs. Anhand des Links und des Passworts, welche im Versicherungszertifikat aufgelistet sind, erhält der Reparaturbetrieb Zugriff auf die nötigen Informationen zum Fahrzeug und kann den Schaden online an den Schadenregulierer melden. Nach erfolgter Autorisation durch den Schadenregulierer führt die Reparaturwerkstatt die Reparatur durch oder benennt einen anderen geeigneten Reparaturbetrieb. Wird durch schuldhaftes Verhalten diese Obliegenheit durch den versicherten Fahrzeugbesitzer verletzt bzw. die Ermittlung des Eintritts und / oder des Umfangs des Garantieschadens erschwert, ist der Versicherer von der Leistung befreit. Jeglicher Eingriff ohne vorherige schriftliche Freigabe/Autorisation des Schadenregulierers wird weder übernommen noch rückerstattet.
- 6.2. Der Reparaturbetrieb hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen von der versicherten Person auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
- 6.3. Der Reparaturbetrieb hat eine online Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten online via Upload anzuhängen oder zu übersenden.
- 6.4. Die versicherte Person hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers und / oder des Schadenregulierers zu befolgen.

## **7. Verletzung von Obliegenheiten**

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten werden die Leistungen abgelehnt oder in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Obliegenheitsverletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtung eingetreten wäre.

## **8. Garantiedauer, Garantieverlängerung**

Die Garantie beginnt an dem gemeldeten und auf dem Garantiezertifikat vermerkten Datum und endet nach einer Dauer von 12 Monaten oder einem Fahrzeugalter von 10 Jahren nach 1. Inverkehrsetzung oder nach einer Gesamtleistung von 150'000km (es gilt das zuerst erreichte). Sie verlängert sich nach Ablauf nicht.

Der Versicherungsschutz kann jeweils vor Ablauf um ein weiteres Jahr verlängert werden, sofern die erste Innenverkehrssetzung weniger als 10 Jahre her liegt und die maximale Laufleistung von 150'000 km vor Abschluss der Verlängerung nicht erreicht wurde.

## **9. Veräusserung**

Bei Veräusserung des mit der Versicherung ausgestatteten Fahrzeuges gehen die Versicherungsansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über.

## **10. Verjährung**

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall gelten innert fünf Jahren nach Eintritt des Schadenfalles als verjährt.

## **11. Gesetzliche Sachmangelsprüche**

Gesetzliche Gewährleistungsansprüche der versicherten Person gegenüber einem Anbieter eines garantierten Teils bleiben unberührt.

## **12. Rücktritt vom Vertrag (Widerrufsrecht)**

Der versicherten Person wird ein Rücktrittsrecht gewährt. Die entsprechende Rücktrittserklärung ist schriftlich (per Post oder per E-Mail) an den Schadenregulierer zu richten und muss diesem innerhalb von 3 Tagen ab Abschluss der TCS OccasionGarantie zugehen.

Eine im Zeitpunkt des Rücktritts allfällig bereits bezahlte Prämie für die TCS OccasionGarantie wird vollumfänglich zurückerstattet.

## **13. Melde- und Beschwerdestelle**

Alle Mitteilungen und allfällige Beschwerden sind ausschliesslich an den Schadenregulierer zu richten:

Insercle AG  
Konkordiastrasse 12  
8032 Zürich  
occasiongarantie@insercle.com

claims.insercle.com

Die Mitteilungen des Schadenregulierers erfolgen rechtsgültig an die bekannte letzte Adresse der versicherten Person.

## **14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt Bern.

## **15. Gesetzliche Grundlagen**

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

## **16. Datenbearbeitung**

Der Schadenregulierer und der Versicherer bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung sowie für statistische Auswertungen. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Der Versicherer kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Helvetia Holding AG zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner können der Schadenregulierer und der Versicherer bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.